

# Heikle Rechtsfälle.

Von G. P. Petersen.

Welcher Zeitungsleser in deutschen Vaterlande hätte nicht schon einmal in irgend einem Blatt einen „interessanten Rechtsfall“ verfolgt, sich mit Mühe durch die Erkenntnisgründe des Amtesgerichts hindurchgearbeitet, dann nach einigen Monaten, vielleicht auch erst nach Jahren, in demselben Prozeß das völlig abweichende Erkenntnis des Landesgerichts findet, und endlich fogar, falls ihm nicht inzwischen die Geduld ausgegangen ist, auch den Spruch des Reichsgerichts und seine Begründung gelesen. Dieses mühsame, mehrjährig studium führt zu der gleichen Einsicht, der vor den Schranken des Gerichts Ausdruck zu geben den streitenden Parteien eines jüngst vor dem obersten Gerichtshof in San Francisco verhandelten Prozesses vorbehalten blieb. Nachdem sich nämlich Kläger und Beklagte über ihre Handel verständig hatten, faßten sie einmütig die hart an den Scherz streifende Resolution: „In Anbetracht dessen, daß die Richter und Anwälte mit ihren langweiligen Kreuz- und Querfragen den Gang einer Prozeßhandlung nur unnötigerweise aufhalten und stören, erklären wir die Institution des gestammten Richter- und Advokatenstandes für überflüssig.“ So deutlich, so „kurz und bündig“ pflegen sich im alternden Europa auch die rechtschleusen Nichtjuristen nicht auszudrücken, und wenn auch Wandler einmal ähnliches gedacht haben mag, so hat er sich doch höchstens zu der verblühten Redensart verfliegen, daß den Rechtsgelehrten vom Fach eigentlich jeder beliebige Fall so überaus interessant, so heikel und verwickelt erscheine, daß sich darüber ganze Altbücher schreiben ließen. Da uns indes zur Beleuchtung „heißer“ Fälle leider nicht ein solches Bündel Papier zur Verfügung steht, müssen wir uns kurz fassen und thun gut, jedenfalls nicht bei Richtern und Anwälten anzufragen, welche Prozeße eigentlich unter diesen Begriff fallen; wir wollen darunter, streng nach dem Wortverstande, lediglich solche Rechtsfälle verstehen, die nicht nur dem Juristen Kopfzerbrechen machen, sondern auch für die vielgeschmähten geistigen Menschenverstand überhaupt schwer zu entscheiden sind.

Wenn der preussische König Friedrich Wilhelm I., nachdem er in einer streitigen Sache den Kläger vernommen hatte, sprach: „Der Mann hat recht“, und dann nach Anhörung des Beklagten unwillkürlich ausrief: „Bei Gott, der Mann hat auch recht!“ so muß es sich wirklich um einen „heissen Rechtsfall“ gehandelt haben, und nur von derartig verwickelten Fällen soll in folgenden Bericht werden. Als klassisches Beispiel eines solchen Rechtsfalls sei an den Streit der beiden jüdischen Mütter erinnert, durch dessen Entscheidung sich König Salomo für ewige Zeiten den Beinamen des Weisen erwarb und zugleich den Begriff des „salomonischen Urtheils“ schuf; nur durch ein solches sind heikle Rechtsfälle zu entscheiden.

Auch von Friedrich dem Großen wird mancher salomonische Wahrspruch berichtet; einer der schönsten ist dieser: Als in einem Städtchen der preussischen Monarchie ein Jude gestorben war und sich die christliche Geistlichkeit beider Bekenntnisse weigerte, dem Toten ein Grab auf einem der christlichen Friedhöfe zu gewähren, als fogar der immerhin etwas duldsamere lutherische Prediger des Ortes dem zufällig dort weilenden König klar zu machen suchte, daß eine derartige Entweihung der Erde des christlichen Gottesackers nicht gebildet werden könne, fragte Friedrich, wie tief sich denn diese geweihte Erde erstrecke. Auf die zaghafte Antwort: „Zehn Fuß, Majestät“, entschied der König sofort: „Nun gut, dann grabt den Juden sieben Fuß tief ein!“ und die Sache war erledigt.

Um solch einen Spruch fällen zu können, reicht es allerdings nicht aus, Doktor beider Rechte zu sein, des römischen und des kanonischen; dazu muß man vorurtheilsfrei sein, Mutterwieg beugen und eine Krone tragen und das ist nicht Jedermanns Sache. Allein diese Erfordernisse besaß auch jener Hummer Amtmann, in dessen Gegenwart sich zwei seiner Gemeindeglieder so weit vergaßen hatten, eine regelrechte Prügelei anzufangen; denn das Ansehen, das ein Amtmann bei seinen Bauern genießt, gibt dem königlichen Ansehen kaum etwas nach. Am anderen Tage ließ er die beiden schlagfertigen Sünder, sowie einen Zeugen vor sich beschleiden, um sie zu verhören, und es entspann sich folgendes Gespräch:

„Zu best du gestern taagelt?“

„Jaa, Herr.“

„An Du kannst dat betüngen, Du bist dabi west un heft toekelen, Hejn Snorr?“

„Jaa, Herr.“

„Na; denn betüngen jü beiden een Daaler!“

„Wie heft uns aber all weder verdraagen, Herr Amtmann.“

„Dat's een Doon; dat Taagelt is verbaaden, un jü möt den Daaler betaalen!“

„Jer, uns Herr, wi heft man feen Daaler.“

„Na, denn mit Hejn Snorr em betaalen; de is jaa mit dabi west!“

Auch durch diesen Wahrspruch war die Sache erledigt; indes in billiger bezweifeln, ob sich in weniger patriarchalischen Verhältnissen die Parteien mit dem Urtheil „erster Güte“ zufrieden gegeben hätten.

Einen heissen Rechtsstreit, der an den höchsten Prozeß der Abderiten um den Schatten eines Efels erinnert, erzählt Dr. Martinus Luther. Im

Jahre 1516 war im Eisleben'schen einem Müller sein Efel entlaufen und an einen Bach gekommen, um zu trinken; dort war Meister Grausimmel aus reinem Uebermuth in einen Kahn gefahren. Weil aber der Besitzer des Bootes, ein erfahrener Fischer, vergesslich hatte, sein Gefährt anzubinden, so war es sammt dem Efel davon geschwommen, also daß der Müller um seinen Efel, der Fischer aber um seinen Kahn gekommen und beide verloren gegangen waren. Nun klagte der Müller den Fischer an, weil er den Kahn nicht angebunden und dadurch den Verlust des Efels veranlaßt habe; allein der Fischer entgegnete, es wäre Sache des Müllers gewesen, seinen Efel auf dem Hofe zu behalten, er habe sich durch eigene Nachlässigkeit nicht nur den Verlust des Efels selbst zuzuschreiben, sondern noch überdies den Verlust des Kahnes verschuldet und müsse angehalten werden, ihm den Schaden zu ersetzen. Während dieser Rechtsstreit von einem Richter dahin entschieden ward, daß beide Theile abzuweisen seien, fiel das Urtheil eines anderen dahin aus, daß der Fischer ein Fünftel des Schadens zu tragen habe, der Müller dagegen das Uebrige; denn, so hieß es in den Erkenntnisgründen: „Das Thier hat den Schaden gethan, 1. als ein Körper, 2. als ein lebendiges Wesen, 3. als ein mit Sinnen begabtes Wesen und 4. als ein Wesen, das eine Vorstellung hat; wogegen der Kahn den Schaden gethan hat lediglich als ein Körper, als ein Etwas, das außerdem Nichts ist und außerdem Nichts hat.“ Ob sich die handelnden Parteien bei diesem verwickelten Urtheil „zweiter Güte“ beruhigt haben, und wie lange der Prozeß gedauert hat, besprechen wir hoch sich die Kosten beider Theile haben, das hat Dr. Martinus leider zu berichten vergessen.

Um dieselbe Zeit, als dieser Rechtsstreit in Thüringen die Fiebern in Arbeit legte, bewegte ein weit ernsthafterer die Gemüther der westfälischen Marschbauern. Eine Sturmfluth hatte einem derselben von seinen Rindern eine „Fenne“ (Weideland) losgerissen und sie fortgeschwemmt; als sie nun an die Ufer eines anderen getrieben und von diesem „landfest“ gemacht ward, erhob sich zwischen den beiden friesischen Bauern um den Besitz der Fenne ein Rechtsstreit, der damit endete, daß dem ersten der Verlust seines Landes in aller Form Rechtens bestätigt, dem zweiten aber die ihm zugeschwommene Fenne als redtmäßiges Eigenthum zuerkannt ward.

Verwickelt lagen die Sachen in zwei Rechtsfällen, die der bekannte Kieler Theologe Doktor Klaus Harms in seinem Schleswig-holsteinischen „Snomon“ berichtet. Einen berühmten Rechtsgelehrten und Anwalt fragt ein Jüngling: „Was soll ich Dir geben, wenn Du mich Deine Kunst lehrst?“ Beide werden sich um eine bestimmte Summe Geldes einig und zwar so, daß die eine Hälfte sofort beim beginnenden Unterricht, die andere aber erst dann bezahlt werden solle, wenn der Schüler den ersten Prozeß gewonnen haben würde. Die erste Hälfte wird gezahlt, der Unterricht geht glücklich von statten, und der Schüler wird endlich wohlhabend entlassen; allein er fängt nicht an, die erworbene Kunst auszuüben. Dem Lehrer wird die Zeit lang, er erinnert, er mahnt, aber vergeblich; schließlich fordert er den Säumigen vor Gericht. Hier läßt sich der Kläger also vornehmen: „Du wirst mir die noch unbezahlte Hälfte Deines Lehrgeldes bezahlen müssen, gleichviel ob ich gewinne oder verliere. Gewinn' ich, so wird ja der Richter Dich auch zwingen zu bezahlen, verlier' ich aber, nun gut, so hast Du gewonnen, hast Deinen ersten Prozeß gewonnen und mußt vermöge unseres Kontraktes zahlen.“

„Weit geschickt“, entgegnete ihm der Beklagte, „Du erhältst das Geld auf keinen Fall, ich mag gewinnen oder verlieren. Verlier' ich, so habe ich, da bisher noch gar kein Prozeß von mir geführt worden ist, auch noch keinen gewonnen und bin daher kontraktmäßig zur Zahlung nicht verpflichtet; gewinn' ich aber, so heißt das nichts anderes, als der Richter spricht mich von der Verpflichtung zu bezahlen frei.“ Man sieht, der junge Herr hatte seine Kunst gründlich gelernt; zu bebauern ist aber, daß über die Ansicht des dritten, bei der Sache beteiligten Juristen nichts verlaute, daß die Entscheidung des Richters fehlt.

Dem zweifelhaften Falle folgte ein anderer, der um so deutlicher das Gepräge der Wahrheit trägt. In Tours besaß eine betagte Wittve einen Gasthof, und Herr Zoo, ein französischer Rechtsgelehrter, pflegte dort einzufahren, sobald ihn seine Berufspflichten nach Tours riefen. Eines Abends kam ihm die alte Frau mit Thränen entgegen. Sie sollte am nächsten Tage vor Gericht erscheinen, war auf Ersatz von 1200 Dukaten verlaßt und fürchtete, verurtheilt zu werden, obwohl sie nicht einen Fennig schuldig war. Zwei Fremde, die kürzlich bei ihr eingekohrt waren, hatten das Geld ihrer Dohnt anvertraut, nachdem sie ihr zuvor das Versprechen abgenommen, es keinem von beiden allein, sondern nur beiden zugleich zurückzugeben. Wenige Tage darauf gehen beide Fremde in Begleitung anderer Kaufleute an dem Gasthause vorbei, während die Wirthin gerade vor der Thür steht. Ihre beiden Gäste treten auf sie zu und erzählen ihr, daß sie im Begriff sind, mit diesen Kaufleuten ein Geschäft abzuschließen, nach dessen Erledigung sie zum Abendessen kommen werden. Aber noch vor Essenszeit kehrt der eine der beiden Gäste eilig zurück und bittet sich das Geld aus, weil der Handel jetzt abgeschlossen sei. Die Wittve denkt nichts Arges, sie hatte beide Gäste noch eben zusammen gesehen und von ihnen ge-

hört, daß es sich um einen gemeinsamen Kauf handle, Beide hatten auf den Abend ein Essen bestellt; so gibt sie das Geld heraus und der Fremde entfernt sich damit. Abends kommt auch der andere und fragt nun innerselbst nach dem anvertrauten Schatz; sie antwortet, daß sein Freund das Geld schon vor einer Stunde abgeholt habe. Darüber geräth der Gast in große Bestürzung; sein Gefährte bleibt aus; er ercreit sich über dessen Treulosigkeit und hält endlich der Frau vor, daß sie wider den Vertrag gehandelt habe, da sie das Geld nur an Beide gemeinsam habe ausliefern dürfen. Er fordert Schadloshaltung und die Wittve zeigt sich auch bereit, ihm die Hälfte der Summe zu ersetzen; umsonst, er besteht auf seinem Schein und fordert vollen Ersatz. Da die Frau diesen zu leisten unermöglicht ist, klagt er auf Ersatz des anvertrauten Gutes. So liegen die Sachen, für die Wittve wahrlich ungünstig genug; denn noch tröstet sie Herr Zoo und verspricht ihr seinen Beistand.

Anderen Tages meldet er sich mit ihr bei Gericht und wird der Beklagten als Rechtsbeistand zugeordnet. Der Kläger wiederholt seine Klage und beruft sich auf den Inhalt des Verwahrungsvertrages, und da die Beklagte nicht leugnen kann, dagegen gehandelt zu haben, bittet er um ihre Verurtheilung. Jetzt tritt Zoo an. Einer Verurtheilung bedarf es nicht, spricht er, das Geld wird ausgezahlt werden nach dem Inhalt des Vertrages. Der Kläger schaffe nur seinen so plötzlich verschwundenen Geschäftsfreund und Reisegefährten zur Stelle, damit die Zahlung an beide zugleich erfolgen könne; denn ihm allein das Geld zurückzugeben, das verbietet ja eben der Inhalt des Vertrages. Der Kläger wird verlegen, er sieht sich in seiner eigenen Zeit gefangen, er macht Ausflüchte, vertritt sich in Widersprüche und, kurz und gut, bald hat es der Richter durch Kreuz- und Querfragen herausgebracht, daß es sich um ein abgekartet Spiel handelt, zu dem sich jene beiden Fremden gegen die einseitige Frau verbunden haben. Die Beklagte wurde nun selbstverständlich freigesprochen, der Kläger aber wegen seines Betrages bestraft, und die juristische Spitzfindigkeit trug im Dienste der Wahrheit einen glänzenden Sieg über die nicht zünftige Verschlagenheit davon.

Wie wohlthuend beruhigt gegenüber dieser Schurkerei das wechselseitige Vertrauen der gerichtlichen Gegner, das in den folgenden beiden Rechtsfällen zum Ausdruck kommt. Zwei Schweizer Bauern lagen miteinander im Streit wegen eines Raines, der ihre Felder trennte; sie waren auf einen bestimmten Tag in die Stadt vor Gericht geladen. Am Morgen dieses Tages tritt der Kläger zu seinem Nachbar, dem Beklagten, in's Zimmer. „Guter Freund“, sagte er, „Du weißt, daß heut' in unserer Sache verhandelt und das Urtheil gesprochen wird; mir aber ist's unmöglich, zur Stadt zu fahren, weil meine Frau schwerkrank darniederliegt und ich jeden Augenblick ihres Todes gewärtig sein muß; thu' mir die Liebe und führe Du meine Sache vor Gericht; sage nur den Herren meine Gründe und Deine Gegengründe, und wie sie dann entscheiden, so mag's sein.“ Der Nachbar verspricht's und bekräftigt sein gegebenes Wort durch einen Handschlag. Am Abend kehrt er heim, geht zum Nachbar, dem Kläger und sagt: „Ich hab' gethan, was Du mir geheissen, und Du hast den Handel gewonnen; der Rain ist Dein!“

Der andere Fall aber gibt diesem nichts nach. Im Lande Dithmarschen stieß ein Pächter beim Bearbeiten seines Acker's, hielt still, grub nach und fand einen Grapen voll Silbergeld. Er bot den Fund dem Verpächter an, weil er ja zum Kornbau und nicht zum Schapgraben den Acker gepachtet habe; allein der Eigentümer des Acker's weigerte sich, den Schatz anzunehmen. Grapen und Geld, so sagte er, komme nicht ihm zu; denn dem Pächter gehöre, was der Acker während laufender Pacht brächte. Was nun? Ein Prozeß würde sehr wahrscheinlich den Schatz aufgeschoben haben, vielleicht auch noch mehr; man holte also einen Schiedsmann herbei. Dieser hätte es nun zwar machen können, wie jener Mann, der entscheiden sollte, wenn von zwei streitenden Knaben die gefundene Aufsomme: er gab dem einen die eine Hälfte der Schale, dem zweiten die andere, und sah den Kern selber zur Verlobung für seine Nüchternheit. Unter dithmarscher Schiedsrichter wußte nichts von solchen Gebahren; er ließ sich den Grapen zeigen, suchte die Stelle, wo dieser der Pflug geschrammt hatte, und entschied: „Was über der Schramme liegt, gehört dem Pächter, was darunter liegt, dem Eigner des Bodens!“

Vor fünfzig Jahren. Ein alter, in Woston lebender Herr beschrieb neulich einem dortigen Zeitungsmann eine Reise, die er vor 50 Jahren von Woston nach Chicago gemacht hat. Er verließ die Woston- und Worcester-Station um 7 Uhr Morgens und langte noch denselben Tag in Albany an; von da fuhr er acht Tage lang auf dem Albany mit Buffalo verbindenden Erie-Kanal. Dieser Theil der Reise kostete für Fahrt und Verköstigung \$5 per Tag. Von Buffalo ging die Reise weiter über die großen Seen und als der Reisende in Chicago ankam, waren seit seiner Abfahrt von Woston genau 21 Tage verfloßen. Chicago war damals ein in der Wildnig liegendes Dorf, und Land, welches jetzt den Mittelpunkt der Großstadt bildet, war damals für \$1.25 per Acre zu haben, also für bedeutend weniger, als heute ein Acker von fragwürdiger Qualität im Jackson-Parc kostet.

# Die Orangisten in Ulster.

Von den Orangisten in Ulster, Irland, und ihren angeleglichen Vorbereitungen zum Bürgerkriege entwirft ein Satiriker folgende dramatische und drastische Schilderung: Ein lauberes Haus in Ulster. Die Familie ist im Garten hinter dem Hause versammelt. Papa zu Mama: „Nun, mein Schatz, bist Du heute Morgen hübsch wohl? Kein Kopfschmerz?“ Keine Nervosität?“ — Mama: „Nein! Besser als gestern!“ — Papa: „Dann nimm Deine Büchse und sieh, ob Du heute besser zielst, als gestern.“ (Er legt sich einen Apfel auf den Scheitel.) — Mama legt an: „Schüttle Dich nicht, John! Oder ich treffe Dich!“ — Papa: „Aber es ist besser für Dich, wenn ich mich schüttle. Glaubst Du denn, daß etwa in meiner Abwesenheit ein Feind in unsere Bude kommt, der still stehen wird, damit Du ihn treffen kannst? Komm! Winter! Bum! Feuer!“ — Mama: „Der Apfel ist entsetzlich klein.“ (Schießt und trifft Papa dicht am Auge.) — Papa: „Du hast zu niedrig geschossen, lieber Schatz! Versuchs noch einmal! Ich habe ja noch ein zweites Auge und es steht meinem Vaterlande zu Diensten!“ — Mama: „Blinze nicht! Es genirt nur den Schuß!“ — Papa: „Ich muß blinzeln. Nun fix und fesch! Du vergriffst, daß ich schon ein Kugelchen in einem Auge habe!“ — Mama zielt wieder. „Schneide wenigstens nicht so fürchterliche Gesichter. Dann muß ich ja lachen und das erschüttert das Gewehr.“ Sie schießt, und zwar durch den Apfel hindurch, so daß die Kugel den eben eintretenden Zuckerbäcker trifft. — Zuckerbäcker: „D Himmel! Wo ist die Spitze meines Ohres?“ (Sieht sich suchend um.) — Mama: „Thut mir so leid, aber ich hatte Sie nicht gesehen!“ — Zuckerbäcker: „Thut nichts, Madam! Als einem tophalen Mann von Ulster macht es mir patriotische Freude zu sehen, wie Kabies das Land gegen Tyrannen schützen wollen! Ich werde mein Ohr schon wieder finden irgendwo; wenn Sie es finden, schicken Sie es, bitte, vor dem Appetit der Klage. Ich werde Abends darnach fragen.“ (Kauft schnell davon.) — Papa: „Nun zum Früh-Gerichten!“ Bläst dreimal in eine Kinderpfeife. Es erscheinen drei kleine Mädchen, sowie drei kleine Hunden, Alle mit Flinten bewaffnet, desgleichen die Köchin mit langem Vorhofscheffel und die Hausmagd mit einer Papierschere. — Mama: „Ich stelle mich an die Spitze des Regiments.“ Sie zieht ein Taschenmesser hervor und weht damit hin und her. „Dies unsere Fahne, der britische Union-Jack! Vorwärts! Marsch!“ Die Familie marschirt dreimal um das Gärtchen und singt das neueste „Kriegslied von Ulster.“ — Papa: „Ausgezeichnet! Jetzt werden wir in's oberste Stockwerk gehen und uns üben, das Heim unserer Ahnen zu verteidigen!“ — Die Familie folgt ihm drei Treppen hinauf. Jedes Mitglied legt die Hand auf das Brett eines offenen Fensters und schießt fort und fort, bis Papa mit der Pfeife „Halt“ signalisirt. Ein Konstabler erscheint und ruft: „Das geht nicht an, hören Sie! Sie schießen ja über das Pargengebiet hin und her, man hat sich auf der Polizei beschwert.“ — Papa: „Schon recht, alter Sohn! Wir bereiten uns ja vor gegen die Homerule-Bill.“ — Konstabler: „Deshalb ist's? Wirklich? Na, dann schieß weiter und viel Glück! Wahrhaftig, ich bin ja selber ein Mann von Ulster!“ (Kauft davon, während die Familie von Neuem ladet.) „Das ist keine Bursche“, schießt der Konstabler, „nur in der Farbe ein wenig übertrieben.“ Thatsache ist, daß in Pensionsschulen für junge Damen diese jetzt in den Freitunden sich üben, mit Knallbüchsen und kleinen Revolvern angezündete Kerzen auszuschießen. In manchen Bürgerhäusern rüftet man sich zur Verbarrikadirung, bestellt Eisenarbeiter für alle Fenster und Schlußsprangen, um aus der Wasserzisterne den „Feind“ zu bedenken!

Von den italienischen Festtagen anlässlich der Anwesenheit des deutschen Kaisers beschreibt ein Abonnent dem in Rom erscheinenden „Messaggero“ nachträglich die folgende Episode: Um die zur Truppenrevue reitenden hohen Herrschaften mit ihrem Gefolge zu sehen, begab ich mich auf die Via Sistina. An der Stelle, wo ich mich befand, war sehr wenig Volk, so daß, als Kaiser Wilhelm vorüberzog, ich fast der Einzige war, der ihn begrüßte. Der Kaiser erwiderte den Gruß, aber während er die Hand zum Helme führte, machte er mir ein Zeichen, zu Boden zu blicken. Ich begriff jedoch nicht was er wollte. Der Kaiser ließ darauf sein Pferd langsamer gehen und wiederholte das Zeichen. Nun blickte ich zur Erde nieder und sah zwischen meinen Füßen einen Papagei; wenn ich mich vom Plage gerührt hätte, hätte ich ihn zertreten. In diesem Augenblicke kam der Förster eines nahegelegenen Hauses und holte sich den entflohenen Vogel. Der Kaiser drehte sich noch einmal um und schickte mir ein Nicken zu, das zu sagen schien: „Dast Du endlich begriffen?“ — Der Redakteur des „Corriere di Napoli“ hat es nach dem „B. T.“ fertig gebracht, als Kellner verkleidet das dem Kaiserpaar in Pompeji gebene Diner mitzumachen. Der Journalist erzählt eine Reihe kleiner Züge, welche darthun, daß namentlich das Kaiserpaar in der heitersten Laune war; so unterhielt der Kaiser die Tafelrunde durch Anekdoten, welche allgemeine Heiterkeit hervorriefen. Der Kaiser besah sich übrigens ganz Pompeji auf's Eingehendste. Bei einem Gebäude, dessen Wandgemälde etwas genuarter Natur sind, verbot der Kaiser den jungen italienischen Prinzen lächelnd, ihm zu folgen.

# WOLBACH'S 4te Juli Feier!

Die Welt-Ausstellung wird in Chicago gefeiert, aber Wolbach wird eine eigene Feier haben Am Abend des 4. Juli An Ecke von Pine u. 3. Str.

Unser erster Versuch in dieser Beziehung vor einem Jahre war nur eine schwache Anstrengung, trotzdem wurde derselbe von Denjenigen, welche Zeugen waren, als großartig anerkannt. Wir haben die Unterhandlungen für die großartigste Schauausstellung welche jemals in dieser Stadt bewundert wurde, beendet und eine freundliche Einladung an alle unsere Bürger, an alle unsere Freunde vom Lande und unseren Nachbarstädten ist hiermit erlassen, zu kommen und den großartigen Anblick dessen zu genießen, was menschliches Genie konstruieren kann mit Pulver und dem chinesischen

„WHAT IS IT.“

Ihr werdet geblendet sein durch die Entfaltung der Wunder an Erfindungen des 19. Jahrhunderts.

Wenn Ihr einen angenehmen Abend verbringen wollt, vergeßt nicht, Eure Familien zu bringen und Zeuge zu sein des Schönsten was jemals geboten wurde

Vollständig kostenfrei am obengenannten Tage bei

## WOLBACH'S.

J. A. König, Präsident. Wm. A. Hagg, Vice-Präsident. Geo. A. Mohrenstecher, Kassirer. W. S. Geddes, Hilfs-Kassirer.

### Die „Citizens National Bank.“

(Früher STATF CENTRAL BANK OF NEBRASKA.)

GRAND ISLAND, - - - - - NEBRASKA.

Thut ein allgemeines Bankgeschäft. Collectionen eine Spezialität. Prompte Beforgung, mäßige Bedingungen.

Agenten der Hamburger, Bremer, Ned Stars, American, Holländischen, Belgischen, Englischen und Dänischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Direktoren: John F. Means, J. A. König, A. C. Abbott, G. Köhler, W. A. Hagg, A. S. Vater, Geo. A. Mohrenstecher.

## COLUMBIA SALOON,

HENRY SIEVERS, Eigenthümer.

St. Louis u. Grand Island Bier an Zapf.

Die besten Liqueure und Cigarren. Whiskies in vorzüglichen Sorten, zu Preisen von \$1.50 aufwärts. Guten Lunch zu jeder Zeit.

113 W. Front Straße.

## S. J. CHAMBERS,

Thier-Arzt.

25 Jahre Erfahrung in Amerika. — Rufe vom Lande, per Telegraph oder sonstwie, prompt befolgt. — Berechnungen mäßig.

Thier-Zahn-Arzt.

Empfohlen von über 100 der bekanntesten Bürger von Omaha.

Office: Walnut Str., zw 3. u. 4. E. Geleise. Grand Island, Neb.

## Erste National Bank,

J. A. Wolbach, Präsident, Chas. F. Bentley, Kassirer.

Capital \$100,000, Ueberschuss \$45,000.

Thut ein allgemeines Bank-Geschäft!

Um die Kundenschaft der Deutschen von Grand Island und Umgegend wird ergebenst gebeten.

Tausende danken ihr Esglück dem

## „Amor“,

Deutsch-Amerikanische Heiraths-Zeitung.

93-95 Fifth Ave., Room 7-9, CHICAGO, ILL.

Echikt \$1 für 1/2 Jahr Subscription.

